

Letzter Abgabetermin:
19. März 2023
(Eingang Online-Antrag/ Datum des Poststempels)

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Fachdienst für Bildung, Freizeit und Kultur
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

ANTRAG AUF SPORTFÖRDERUNG 2023

gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sports
und der sportlichen Jugendpflege in der Stadt Frechen vom 27.11.1990,
geändert durch den Ausschuss für Schule und Sport
am 22.11.2001 und 25.06.2002
geändert durch den Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport
am 29.08.2012 und Rat am 13.12.2016

Hiermit stellt der Sportverein (Vereinskennziffer)

(Name vollständig ausschreiben / Angabe der Vereinskennziffer)

vertreten durch seinen Vorstand nach § 26 BGB

1. _____

2. _____
(Name, Anschrift und Tel. Nr.)

einen Antrag auf Gewährung von:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

___ 1. **Pauschalförderung**

- für sozial benachteiligte Personen ist die Anlage I (Seite 5) ausgefüllt beizufügen

Die Berechnung der Pauschalförderung erfolgt auf der Grundlage der LSB-Statistik des Vorjahres

___ 2. **Übungsleiterzuschüsse**

- Beizufügen ist
 - a) eine Kopie des letzten u. aktuellen Zuwendungsbescheides des LSB
 - b) eine Kopie des entspr. Verwendungsnachweises an den LSB

___ 2.a **Kosten Übungsleiter**

Kosten der Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern
(*Nachweis der Kosten und Bescheinigungen sowie Anlage V (Seite 9) sind ausgefüllt dem Antrag beizufügen*)

___ 3. **Betriebskostenzuschüsse**

- Angaben über Nutzungsflächen in qm
 - a) Außenflächen _____ qm
 - b) Gebäudeflächen _____ qm
- Verwendungsnachweis, Anlage II (Seite 6) ist auszufüllen

___ 4. **Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten**

Bitte Anlage III (Seite 7) ausfüllen und ein schriftliches Angebot zur Anschaffung bzw. die Rechnung des Sportgerätes beifügen

____ 5. **Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

- Als Nachweis ist die Vorlage der Vereinssatzung notwendig
- Anzahl der Jahre:

25

50

75

100

125

150

weitere

____ 6. **Fahrkostenzuschüsse** für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften
(siehe Seite 12 u. 22)
Anlage VI (Seite 10) ist auszufüllen

____ 7. **Zuschüsse für die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen
Veranstaltungen in Frechen von besonderer Bedeutung**

Anlage IV (Seite 8) ist auszufüllen

____ 8. **Besteht im Verein eine Jugendabteilung ?**

Ja

Nein

Bankverbindungen:

1. **Vereinskonto Jugend:**

Bank: _____

BIC : _____

IBAN: _____

2. **Vereinskonto Senioren:**

Bank: _____

BIC : _____

IBAN: _____

Die /der Unterzeichner erklärt, dass das Antragsformular und die geforderten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt sind und bei Verstößen, insbesondere bei unrichtigen Angaben, die dem Grund oder der Höhe nach die Mittelbewilligung beeinflussen können, der Stadt Frechen die bewilligten Mittel zurückerstatten mit banküblicher Verzinsung, mindestens jedoch 2 % über Bundesbankdiskontsatz.

Die Stadt Frechen misst dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Durch Ihre Verwendung dieses Formulars stimmen Sie der Erfassung, Nutzung und Übertragung in unser Buchungssystem zu.

Ort / Datum

Vereinsstempel

Unterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB

Anlage I

LISTE

**sozial benachteiligter Personen
z.B. Sozialhilfeempfänger / Arbeitslose / Behinderte mit
amtlichem Schwerbehindertenausweis**

(gemäß Ziffer. 6 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über die Pauschalförderung

Anzahl: Arbeitslose	
Anzahl: Behinderte	
Anzahl: Sozialhilfeempfänger	
Gesamtzahl:	

Aus datenschutzrechtlichen Gründen brauchen keine Namen und Anschriften mitgeteilt werden.

Ort / Datum

Für die Richtigkeit:

Anlage II

VERWENDUNGSNACHWEIS

(gemäß Ziffer. 3.6 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über den Betriebskostenzuschuss

Standort der Anlage: _____

Nutzungsfläche der Außenanlage: _____ qm

Nutzungsfläche der Gebäude: _____ qm

Betriebskosten

für vereinseigene und angemietete Anlagen (Jahresabrechnung)

Mietzins für angemietete Anlagen: _____ Euro

Stromverbrauchsrechnung: _____ Euro

Wasserverbrauchsrechnung: _____ Euro

Gas-, Ölverbrauchsrechnung etc: _____ Euro

Abgaben und Steuern: _____ Euro

Sonstiges (bitte erläutern): _____ Euro

_____ Euro

Jahresabrechnung Betriebskosten: _____ Euro

Die Überprüfung der Originalabrechnungsunterlagen behält sich die Stadt Frechen vor.

Ort / Datum

Für die Richtigkeit:

Anlage III

ZUSCHÜSSE ZUR ANSCHAFFUNG VON SPORTGERÄTEN

(gemäß Ziffer. 3.7 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über die Anschaffung von Sportgeräten

Bezeichnung und Art des Sportgerätes: _____

Begründung zur Anschaffung: _____

Finanzierungsplan

Bezeichnung Sportgerät	Kosten	Zuschuss/ Spende	Eigenanteil	Beantragter Zuschuss

Bitte genaue Bezeichnung / Beschreibung des Sportgerätes und Begründung zur Anschaffung.

Ein schriftliches Angebot für die Anschaffung bzw. Rechnung des Sportgerätes ist für den Antrag erforderlich und beizufügen

- Bei Bedarf gesondertes Blatt nutzen

Ort / Datum

Für die Richtigkeit:

Anlage IV

ZUSCHÜSSE FÜR BEDEUTENDE SPORTVERANSTALTUNGEN

(gemäß Ziffer. 7.2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über den Betriebskostenzuschuss

1. Angaben über die Veranstaltung:

Art: _____

Datum: _____ Zeit: _____

2. Gewünschte organisatorische Hilfe:

3. Gewünschte Bereitstellung von Ehrengaben:

4. Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Fachbereich für Bildung, Bürgerservice, Freizeit und Kultur in Verbindung setzen.

5. Transport von Gerätschaften etc. müssen in eigener Regie vorgenommen werden bzw. gegen Kostenerstattung kann der Entsorgungs-, Bau- und Servicebetrieb beauftragt werden.

Finanzierungsplan:

Einnahmen	Ausgaben

Gesamt: _____

Beantragter Zuschuss: _____

Anlage V

Aus- u. Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern und qualifizierten Übungsleitern

(gemäß Ziffer. 3.1 und 3.2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über die Aus- und Weiterbildung

Datum	Name Teilnehmer/in	Bezeichnung der Weiterbildung / Seminar etc.	Kosten	Teilnahme-Bescheinigung Rechnung Beigefügt	
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein

Bitte Teilnahmebestätigung und Rechnung beifügen

Ort / Datum

Für die Richtigkeit

Anlage VI

Fahrtkostenzuschuss

(gemäß Ziffer. 3.9 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen)
über einen Fahrtkostenzuschuss

Datum von/bis	Anlass Veranstaltung	Zielort -genaue Anschrift-	Aktive Teilnehmer Name	Betreuer/ Begleit-Personen Name	Entfer-nungs-Kilo-meter	Angabe Pkw Bus Bahn Sonstige
---------------	----------------------	----------------------------	------------------------	---------------------------------	-------------------------	------------------------------

Dem Antrag sind Belege wie z.B. Fahrtickets, Buchungsbelege, Rechnungen, Teilnahmebescheinigungen beizufügen.

Ort / Datum

Für die Richtigkeit:

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 13.12.2016

1. Die Stadt Frechen gewährt den sporttreibenden Vereinen in grundsätzlicher Orientierung an den Sportförderungsempfehlungen des Landessportbundes NW Zuschüsse und Unterstützung.

2. Ziele der Sportförderung

Der Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport wird, soweit er in Vereinen und sonstigen als förderungswürdig anerkannten Institutionen betrieben wird, durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert. Ziel dieser Förderung ist es,

- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu leisten;
- die Leistungsfähigkeit der Sportvereine und der anderen Einrichtungen des Sports so zu verbessern, dass sie in die Lage versetzt werde, den gesteigerten sportfachlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden;
- die Förderungsmaßnahmen von Land und Stadt wirkungsvoll zu ergänzen;
- die Bereitschaft zu mehr Eigenfinanzierung und Eigeninitiative zu fördern;
- die sportliche Leistung im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports intensiv zu verbessern;
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen.

3. Allgemeine Sportförderung

Im Bereich der allgemeinen Sportförderung ist generell der Projektförderung vor einer Pauschalförderung der Vorzug zu geben.

Als Projektförderungsmaßnahmen gelten:

- 3.1 Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes für den allgemeinen und fachspezifischen Übungsbetrieb.
- 3.2 Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- 3.3 Einsatz von sportfachlich qualifizierten Übungsleitern und Trainern nach den Richtlinien des DOSB.
- 3.4 Förderung des Stadtsportverbandes im Hinblick auf seine gutachterliche Tätigkeit in sportfachlichen Fragen für die Stadt Frechen.

- 3.5 Die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Frechen, welche von besonderer Bedeutung für die Stadt sind (z. B. Ausrichtung von überregionalen anerkannten Wettkämpfen; Veranstaltungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens; gemeinsame Aktionen mehrerer Sportvereine zur Werbung neuer Mitglieder). Der Stadtsportverband macht einen Vorschlag im Hinblick auf die Förderung.
- 3.6 Finanzielle Förderung von Sportvereinen, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart eigene Sportanlagen gebaut oder angemietet haben und diese selbst unterhalten.
- 3.7 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten durch Sportvereine.
- 3.8 Einmalige Beihilfen zu Vereinsjubiläen.
- 3.9 Fahrtkostenzuschüsse zu Internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landes-meisterschaften.

4. Förderung des Schulsports

Der Schulsport hat die Aufgabe, die jungen Menschen an den Sport heranzuführen. Daher kommt seiner Förderung besondere Bedeutung zu. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und –verbänden ist anzustreben; sie ist langfristig zu einer Partnerschaft zu entwickeln. Hierzu kann der wechselseitige Einsatz von Übungsleitern und Lehrkräften beitragen.

5. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Der Breiten- und Freizeitsport gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher sind Maßnahmen zu fördern, die den nicht vereinsgebundenen Einwohnern zu Gute kommen. Hierzu gehören insbesondere Kurse und Lehrgänge. Vereine und Verbände, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen, können auf Antrag gesonderte Zuschüsse für den Übungsleitereinsatz und für die notwendigen Geräte erhalten.

6. Pauschalförderung der Sportvereine

Soweit die Projektförderung im Rahmen der vorstehenden Grundsätze der allgemeinen Sportförderung, der Förderung des Schulsports, des Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsports die jährlich von der Stadt im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht aufbraucht, werden diese Resthaushaltsmittel im Wege der Pauschalförderung unter Berücksichtigung der Vereinsgröße, der Vereinsmitgliederzahl und Mitgliederstruktur an die antragsberechtigten Sportvereine verteilt.

7. Sonstige Sportförderung

- 7.1 Unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Über die in den allgemeinen Grundsätzen genannten Sportförderungsaufgaben hinaus werden für den Trainings- und Wettkampfbereich der Frechener Amateursportvereine die städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie die

Sportplätze und die dazugehörigen Nebenanlagen unter der Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sonstige Nutzer ist in der „Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportlichen Zwecken“ geregelt.

Schwimmsporttreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, sowie Vereine, die Behindertensport unter fachkundiger Übungsleitung anbieten, können die städtischen Bäder zum Training und zu Wettkämpfen zu den vom Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport festgelegten Zeiten kostenlos benutzen.

Beachvolleyballtreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, können die Beachvolleyball-Anlage zum Training und zu Wettkämpfen zu den vom Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport festgelegten Zeiten kostenlos nutzen.

7.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen können, ungeachtet der finanziellen Förderung nach Ziffer 3.5, folgende Hilfen gewährt werden:

- a) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt
- b) kostenlose Überlassung von Sportstätten
- c) Bereitstellung von Ehrengaben

Die Veranstaltungen können, je nach Notwendigkeit, durch einzelne oder durch alle vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden.
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ausrichter bzw. Veranstalter muss ein örtlicher Sportverein sein, der Mitglied im Stadtsportverband ist. Veranstaltungen auswärtiger Vereine können nur dann gefördert werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionaler Werbewirkung handelt.

7.3 Stadtmeisterschaften

Für die im Laufe eines Jahres durchgeführten Stadtmeisterschaften gibt die Stadt Frechen Plaketten und Urkunden. Plaketten in Bronze erhalten nur die Einzelsieger und erstplatzierten Mannschaften in den Hauptklassen (Jugendmeister, Seniorenmeister). Urkunden erhalten die 1. bis 3. Sieger in allen Einzel- und Mannschaftswettbewerben. An Stadtmeister in mehreren Disziplinen wird nur eine Plakette vergeben. Für die Vergabe von Plaketten und Urkunden ist Voraussetzung, dass mindestens 5 Wettkämpfer aus mehr als einem Verein am Start sind.

8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind,
- alle nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind und soweit sie über mindestens 100 Mitglieder verfügen und diese anhand der jeweiligen Vorjahresstatistik NW (LSB-Statistik A-Zahlen) nachweisen,
- Sportvereine mit weniger als 100 Mitgliedern können nach Anhörung des Stadtsportverbandes vom Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport der Stadt Frechen die Antragsberechtigung erhalten, wenn sie spezielle Sportarten ausüben und der Anschluss an einen anerkannten Sportverein – ggf. unter Gründung einer besonderen Fachsportabteilung – nicht üblich oder aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Unabdingbare Voraussetzung für jede Sportförderung ist der Nachweis, dass der Verein den Mindestmitgliedschaftsbeitrag nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landessportbundes erhebt.

8.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Zuschüsse setzt der Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport nach Anhörung des Stadtsportverbandes fest. Dabei sind die in der Anlage 1 festgelegten Grundsätze bis zum ausdrücklichen Widerruf jährlich verbindlich.

8.3 Antragsverfahren

Anträge sind auf Vordruck, spätestens bis zum 27.2. des jeweiligen Förderungsjahres, ausgenommen Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse nach diesen Richtlinien, bei der Stadt zu stellen. Später eingehende Anträge können im Förderungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Anträgen auf Projektförderung sind zusätzlich beizufügen:

- Beschreibung und Begründung des Vorhaben,
- Kostenübersicht, Finanzplan, Kostenvoranschläge,
- Nachweis des Eigenkapitals und Berechnung der Eigenleistung,
- Vereinskassenzustand (sofern diese bereits vorliegt).

Der Stadtsportverband prüft alle eingehenden Förderungsanträge unter sportfachlichem Aspekt und leitet sie unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Stadt Frechen weiter.

Der Stadtsportverband nimmt dazu Stellung,

- ob ein Bedürfnis für die Verwirklichung des Vorhabens besteht,
- ob der Verein die Gewähr bietet, dass ein etwaiger Zuschuss zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wird,
- in welcher Höhe eine finanzielle Förderung erfolgen soll.

Der Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport entscheidet grundsätzlich gleichzeitig in derselben Sitzung über alle fristgerechten Anträge des Förderungsjahres. Eine Entscheidung über einzelne Förderungsanträge ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme zu einem Zeitpunkt im Förderungsjahr durchgeführt werden soll, zu dem die Stellungnahmen des Stadtsportverbandes über alle Förderungsanträge noch nicht vorliegen, der Stadtsportverband die Einzelentscheidung empfiehlt und die Vorfinanzierung des Zuschusses nicht zumutbar ist.

8.4 Bescheid

Die Entscheidung des Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

8.5 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens zum Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich dem Sportamt unter Beifügung der Belege durch vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder nachzuweisen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorlegen, erhalten bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der erforderlichen Unterlagen keine weiteren Sportfördermittel. Eingezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

8.6 Rechtsanspruch

Auf Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Sportförderungszuschüsse

zu 3.1

Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern

Hierzu macht der Stadtsportverband einen präzisen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.2

Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern

Hierzu macht der Stadtsportverband einen präzisen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.3

Einsatz von sportlich qualifizierten Übungsleitern und Trainern

Die Stadt gewährt den Vereinen jährlich einen Übungsleiterzuschuss in Orientierung an die LSB-Förderung entsprechend dem Runderlass des Kultusministers NW vom 09.02.1983 als Komplementärförderung (ergänzend zur LSB-Förderung). Der vom LSB anerkannte Übungsleiter erhält pro geleistete Übungsstunde einen Zuschuss.

Die gesamte Zahl der Übungsstunden ist begrenzt. Sie orientiert sich an der Mitgliederzahl des Vereins. Hierzu ist die nachfolgende Staffellaufschlüsselung maßgebend:

Anzahl Vereinsmitglieder lt. LSB-Statistik	der	max. Anzahl der Übungsstunden
bis 50		75
51 – 100		150
101 - 150		225
151 – 200		300
201 – 250		375
251 – 300		450
301 – 350		525
351 – 400		600
401 – 450		675
451 – 500		750
501 – 550		825
551 – 600		900
601 – 650		975
651 – 700		1.050
701 – 750		1.125
751 – 800		1.200
801 – 850		1.275
851 – 900		1.350
901 – 950		1.425
951 –1000		1.500
1.001 – 1.050		1.575
1.051 – 1.100		1.650
1.101 – 1.150		1.725
1.151 – 1.200		1.800
1.201 – 1.250		1.875
1.251 – 1.300		1.950
1.301 – 1.350		2.025
1.351 – 1.400		2.100
1.401 – 1.450		2.175
1.451 – 1.500		2.250
1.501 – 1.550		2.325
1.551 – 1.600		2.400
1.601 – 1.650		2.475
1.651 – 1.700		2.550
... + 50		jeweils + 75

Der stündliche Übungsleiterzuschuss ergibt sich aus der Division des Festbetrages des KM für eine Zuschusseinheit durch fünfundsiebzig. Grundlage für die Förderung des laufenden Jahres ist der Festbetrag des Vorjahres. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf einem Formblatt einzureichen.

zu 3.4

Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Höhe des jährlichen Zuschusses macht der Stadtsportverband der Stadt einen begründeten Vorschlag unter Beifügung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres einschließlich Verwendungsnachweis sowie des vorgesehenen Einnahmen- / Ausgabenetats für das Förderungsjahr.

zu 3.5

Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einzelfall ab; der Stadtsportverband macht hierzu der Stadt einen Vorschlag.

zu 3.6

Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Frechen gewährt auf Antrag den Vereinen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im Landessportbund NRW sind, einen Zuschuss zu den nachweisbaren Kosten, die durch Pflege und den Betrieb der durch den Verein genutzten Sportanlagen entstehen. Es muss sich um eigene oder angemietete Anlagen handeln und ausschließlich der sportlichen Nutzung dienen und wird von der Verwaltung geprüft. Vereine, die firmeneigene Anlagen benutzen (Tennisplätze u.s.w.) erhalten keine Zuschüsse.

zu 3.6.2

Zuschüsse zu vereinseigenen Anlagen werden im Verhältnis von:

Tennensportplatz je qm Nutzfläche	1
Tennisplatz je qm Nutzfläche	2
Sportgebäude je qm Nutzfläche	60

gewährt.

Weiter wird ein Festbetrag gezahlt für:

Trainings- beleuchtungsan- lage	1.000,00 €
---------------------------------------	---------------

Die o. g. Beträge werden anteilmäßig gekürzt, wenn weitere Anlagen hinzukommen oder die Stadtvertretung nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

zu 3.7

Anschaffung von Sportgeräten

.

Die Anschaffung von Sportgeräten welche zur Ausübung einer Sportart oder zu Trainingszwecken dienen und erforderlich sind, können bis zu 25% der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien, Transport- und Aufbewahrungsmittel für Sportgeräte.

zu 3.8

Vereinsjubiläen

Zum 25-, 50-, 75-, 100- und 150-jährigen Bestehen der Sportvereine wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 € gewährt. Eine weitergehende Bezuschussung findet nicht statt.

zu 3.9

Fahrtkostenzuschuss zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutsche Meisterschaften und Landesmeisterschaften

Für die Entsendung von Wettkämpferinnen und Wettkämpfern zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften erhält der Verein einen Fahrtkostenzuschuss.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetz -in der jeweils gültigen Fassung-. Grundlage der Berechnung ist eine PKW Nutzung mit bis zu vier Personen je Fahrzeug incl. Fahrer oder Fahrerin. Die kürzeste Wegstrecke findet bei der Berechnung Berücksichtigung. Der Förderumfang ist fahrzeugbezogen. Bei Teilnahme von mindestens fünf aktiven qualifizierten minderjährigen oder behinderten Wettkämpferinnen und Wettkämpfern ist die Bezuschussung einer Begleitperson in derselben Höhe möglich.

Qualifikation und Teilnahme an der Meisterschaft sind schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Frechener Sportvereine, deren Sportler und Sportlerinnen für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss. Bei der Nutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. Bus, Bahn, Flugzeug) finden die nachgewiesenen Kosten in 50% tiger Höhe bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung, maximal bis zur Höhe der Zuschussgewährung bei PKW Nutzung.

zu 6

Berechnung der Pauschalförderung

Die Pauschalförderung der Sportvereine berechnet sich nach folgendem System:

Ausgangspunkt ist die Mitgliederzahl des Vereins und zwar entsprechend der Vorjahresstatistik des LSB NRW (LSB-Statistik der A-Zahlen).

Die Berücksichtigung der Mitgliederstruktur erfolgt durch folgende Veredlungsfaktoren:

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	3,0
sozial benachteiligte Gruppen (Sozialhilfeempfänger u. Arbeitslose)	2,0
Behinderte mit amtlichen Schwerbehindertenausweise n	2,0
übrige Mitglieder	1,0

Unter Berücksichtigung der Vereinsgröße erfolgt durch erneute Veredlung der Summe der veredelten Mitglieder nach folgender Größenklassenstaffel (Basis: LSB-Vorjahresstatistik A-Zahlen):

unter 100 Mitglieder	1,0
100 bis 249 Mitglieder	1,1
250 bis 499 Mitglieder	1,2
500 und mehr Mitglieder	1,4

Die Auszahlung der anteiligen Jugendpauschalförderung erfolgt nur an Vereine mit eigener Jugendabteilung und Vereinsjugendausschuss und zwar auf das Konto der Jugendabteilung. Die Mittel sind ausschließlich in der Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Sportvereine ohne Jugendabteilung erhalten für jugendliche Mitglieder nur den Veredlungsfaktor 1,0.

zu 7.2

Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Die allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen, auch wenn kein finanzieller Zuschuss beantragt wird, kann durch die Stadt nur erfolgen, wenn

- die betreffende Veranstaltung unter Angabe des Zwecks, des vorgesehenen Zeitpunktes und der erwünschten Hilfen im Antrag des Förderungsjahres bei der Stadt gemeldet worden ist,
- für die Durchführung aus der Sicht der Stadt ein sportlicher Bedarf besteht,
- der veranstaltende Verein im Falle von Terminüberschneidungen zur terminlichen Koordination bereit ist.

zu 7.3

Stadtmeisterschaften

Zur besseren Terminkoordination sind Stadtmeisterschaften bis Ende Februar des laufenden Jahres der Abteilung 4.41 schriftlich mitzuteilen. Nur so ist eine ideelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Frechen möglich.